

## **Vertrag**

zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Thaerstraße 11,  
65193 Wiesbaden**

**– im Folgenden: „Bundeskriminalamt“ –**

**einerseits**

und

.....

**andererseits**

**– im Folgenden: „Internet Service Provider (ISP)“ –**

**über die Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten im Internet**

**– gemeinsam „Die Vertragsparteien“ –**

### **Präambel**

Die Vertragsparteien sind sich der gemeinsamen gesellschaftlichen Verantwortung im Kampf gegen den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern bewusst. Es bedarf eines klaren gesellschaftlichen Signals, dass die Darstellung entsprechender Inhalte und deren Verbreitung insbesondere über das Internet geächtet werden müssen.

Aus diesem Grund gehen sie gemeinsam gegen die Verbreitung von kinderpornographischen Inhalten im Internet vor. Die Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten im Internet hat als ultima ratio präventiven Charakter und flankiert andere Maßnahmen, insbesondere der Strafverfolgungsbehörden. Jeder abgewehrte Zugriff

verhindert unzweifelhaft, dass die Menschenwürde eines missbrauchten Kindes erneut durch die Betrachtung der Dokumentation des Missbrauchs verletzt wird.

Die Bundesregierung erklärt ihre Entschlossenheit, ein Gesetzgebungsverfahren zu initiieren, in dem ein rechtlicher Rahmen für die Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten im Internet geschaffen wird. Diese kommt mit Kabinettsbeschluss vom 25. März 2009 zum Ausdruck.

Der ISP hat mit Blick auf die Menschenwürde (Art. 1 Absatz 1 GG) missbrauchter Kinder und die betreffenden Individual- und Gemeinwohlinteressen allerhöchsten Ranges die Bereitschaft bekundet, Maßnahmen zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten im Internet zu ergreifen. Die Verantwortlichkeiten der ISP nach dem Telemediengesetz bleiben von diesem Vertrag unberührt.

Auf dieser Grundlage und in diesem Bewusstsein vereinbaren die Parteien das Folgende:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Das Bundeskriminalamt erstellt eine Sperrliste der Vollqualifizierten Domainnamen (VDN), bei denen es festgestellt hat, dass diese kinderpornographische Schriften im Sinne von § 184b des Strafgesetzbuches (StGB) beinhalten oder deren Zweck darin besteht, den Zugang zu derartigen Seiten zu vermitteln („Sperrliste“). Das Bundeskriminalamt stellt sicher, dass die Sperrliste unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und kriminalistischer Erfahrungen so erstellt wird, dass berechnigte Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Sperrung des Zugangs zu den auf der Sperrliste aufgeführten VDN durch den ISP erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ISP. Der ISP sieht in seinen AGB eine Regelung vor, die es ihm erlaubt, den Zugang seiner Kundinnen und Kunden zu kinderpornographischen Internetinhalten zu sperren.

## **§ 2 Pflichten des Bundeskriminalamtes**

(1) Das Bundeskriminalamt verpflichtet sich, dem ISP montags bis freitags mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen in (z. B. Bundesland, in dem ISP seinen Sitz hat) spätestens um 10.00 Uhr aktuelle Sperrlisten nach § 1 Absatz 1 bereit zu stellen. Die Art und Weise der Bereitstellung der Sperrlisten ist einvernehmlich in Anlage I zu diesem Vertrag festgelegt, die auch Bestandteil des vorliegenden Vertrages ist.

(2) Das Bundeskriminalamt ist verpflichtet, Unterlagen vorzuhalten, mit denen gegebenenfalls (beispielsweise im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung) der Nachweis

geführt werden kann, dass die in der Sperrliste aufgeführten VDN zum Zeitpunkt ihrer Bewertung durch das Bundeskriminalamt die Voraussetzungen von § 1 Absatz 1 dieses Vertrages erfüllten. Sollte der ISP zu seiner Verteidigung in einem gerichtlichen Verfahren eines entsprechenden Nachweises bedürfen, wird das Bundeskriminalamt auf der Grundlage eines Beweisbeschlusses des mit der Sache befassten Gerichts die prozessual erforderlichen und gebotenen Beweismittel in das Verfahren einbringen. Hiervon unabhängig wird das Bundeskriminalamt für den Fall, dass der ISP im Rahmen von Auseinandersetzungen mit Dritten der polizeifachlichen Unterstützung des Bundeskriminalamts bedarf, diese Unterstützung etwa durch entsprechende Stellungnahmen leisten.

(3) Das Bundeskriminalamt verpflichtet sich, dem ISP Inhalt und Layout einer standardisierten Seite („Stopp“-Seite) als Anlage II zu diesem Vertrag zur Verfügung zu stellen, die der Kundin und dem Kunden angezeigt wird, wenn sie oder er versucht, eine in der Sperrliste enthaltene VDN aufzurufen.

### **§ 3 Pflichten des Internet Service Providers**

(1) Der ISP verpflichtet sich, den Zugang zu den in der Sperrliste nach § 1 Absatz 1 aufgeführten VDN durch Sperrmaßnahmen auf DNS-Basis zu erschweren.

(2) Die Sperrmaßnahmen erfolgen auf Ebene des VDN. Der ISP wird in seinem Verantwortungsbereich die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine mögliche Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter auf das unvermeidbare Minimum zu begrenzen.

(3) Dem ISP ist nicht gestattet, die Einträge der zu sperrenden VDN auf der durch das BKA bereitgestellten Sperrliste zu verändern. Dem ISP wird vorbehaltlich Satz 3 nicht gestattet, vom Bundeskriminalamt in der Sperrliste bezeichnete VDN von Sperrmaßnahmen auszunehmen, wobei die bereitgestellte Liste entweder in Gänze umzusetzen oder von der Umsetzung auszunehmen ist. Dem ISP bleibt es unbenommen, die vom Bundeskriminalamt überlassene Sperrliste mittels eigener so genannter Whitelists, die bestimmte nicht zu sperrende VDN enthält (insbesondere de-VDN, VDN von Internet-Diensten wie VoIP-oder Mail-Dienste sowie VDN, die von den Kunden des ISP stark frequentiert werden, soweit durch deren Sperrung eine erhebliche Beeinträchtigung der Netzintegrität hervorgerufen würde), im Wege eines automatisierten Verfahrens auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Sollte der ISP feststellen, dass die Sperrliste des Bundeskriminalamtes VDN enthält, die gleichzeitig in der Whitelist des ISP aufgeführt sind, gilt § 5 des Vertrages entsprechend.

(4) Der ISP verpflichtet sich, unverzüglich nach Erhalt der Sperrliste, spätestens jedoch innerhalb von sechs Stunden nach Bereitstellung der Sperrliste durch das Bundeskriminalamt, die erforderlichen Sperrmaßnahmen einzuleiten. Die effektive Sperrung der betreffenden Seiten soll spätestens 24 Stunden nach Erhalt der Sperrliste greifen. Der ISP hat dabei zur Bekanntgabe der Sperrmaßnahme gegenüber seinen Kundinnen und Kunden die vom Bundeskriminalamt gemäß § 2 Absatz 3 zur Verfügung gestellte

„Stopp“-Seite unverändert zu verwenden und den hierfür erforderlichen „Stopp“-Server zu betreiben.

(5) Die Sperrliste darf nur den für die Sperrung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht werden. Der ISP verpflichtet sich, die in den Sperrlisten enthaltenen Angaben nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwenden. Er hat sie durch geeignete Maßnahmen gegen die Kenntnisnahme durch Dritte zu sichern. Er hat überdies sicherzustellen, dass alle Personen, die mit der Sperrung der VDN betraut sind, die in der Sperrliste enthaltenen Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Diese Verpflichtungen gelten auch im Falle einer Beendigung des Vertrages für die Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Vertrages fort.

(6) Mit der Bereitstellung einer aktualisierten Sperrliste des Bundeskriminalamtes verliert die bisherige Sperrliste ihre Gültigkeit, es sei denn, es liegt eine Störung im Sinne von § 5 vor. Nicht mehr gültige Sperrlisten sind vom ISP unverzüglich zu löschen und entsprechend Absatz 4 durch die aktuelle Sperrliste zu ersetzen. Dem Bundeskriminalamt sind jeweils montags oder, sofern dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, am darauf folgenden Werktag bis 12.00 Uhr Aufstellungen über die Anzahl der abgewehrten Zugriffe pro Tag unter Benennung der Zugriffsziele in einem Stundenraster für die vergangene Woche bereitzustellen. Sie sind gemäß den in Anlage I enthaltenen Vorgaben zu übersenden und dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

#### **§ 4 Haftung**

Das Bundeskriminalamt stellt den ISP von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte, insbesondere Betreiber von Internetseiten, gegen den ISP geltend machen, soweit solche Ansprüche durch die Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Absatz 1 des Vertrages obliegenden Pflichten entstehen oder in anderer dem Bundeskriminalamt zurechenbarer Weise verursacht worden sind. Die Haftung des Bundeskriminalamtes nach § 839 BGB, Artikel 34 GG bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Störungen**

Sollten das Bundeskriminalamt oder der ISP Umstände feststellen, die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung gefährden (Störung), sind beide Parteien verpflichtet, einander hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Störung zu unternehmen. Betrifft die Störung die vom Bundeskriminalamt nach § 1 Absatz 1 erstellte Sperrliste, verwendet der ISP bis zur Beseitigung der Störung die zuvor vom Bundeskriminalamt bereit gestellte und umgesetzte Sperrliste.

## **§ 6 Evaluation**

Die Parteien werden regelmäßig, spätestens aber ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ihre Erfahrungen bei der Umsetzung dieses Vertrages gemeinsam evaluieren und den daraus folgenden Handlungsbedarf erörtern.

## **§ 7 Vertragsdauer und Kündigung**

(1) Der Vertrag beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung. Der ISP wird die Maßnahmen spätestens sechs Monate nach Beginn des Vertrages implementieren. Der Vertrag endet ohne weitere Erklärung an dem Tage, an dem die in der Präambel beschriebene gesetzliche Regelung in Kraft tritt, spätestens aber am .....

(2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Der ISP vernichtet die ihm vom BKA nach diesem Vertrag überlassenen Listen sowie gegebenenfalls vorhandene Kopien solcher Listen nach Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren.

## **§ 8 Kontakt**

Der zur Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages erforderliche Kontakt zwischen den Vertragsparteien erfolgt über die von der jeweiligen Vertragspartei in Anlage III benannten Stellen. Hierbei sind die Organisationseinheit, eine Erreichbarkeit über Telefon, Fax und E-Mail sowie die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen. Etwaige Änderungen sind sofort mitzuteilen.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die in gesetzlich zulässiger Weise dem Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit dieser Vertrag lückenhaft sein sollte.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind unwirksam. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.

(2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

(3) Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Berlin, den

Berlin, den

Für das Bundeskriminalamt

Für die

.....

.....